101. Kann der Käufer einer gewöhnlichen Geige (Orchestergeige) ben Kauf wandeln, wenn die Parteien nach dem vereinbarten Preise davon ausgegangen sind, daß es sich um ein Justrument von hohem Berte (Gologeige) handle?

BGB. § 459.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1920 i. S. S. (Rl.) w. H. (Bell.). II 352/19.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger hat vom Beklagten Ansang 1913 zwei Geigen für ben Preis von 8500 M gekauft. Er behauptet, ihm sei versichert worden, daß die Geigen von vorzüglicher Klangschönheit und besonders guter Qualität seien, daß sie einen hohen Kunstwert hätten und ber Preis nicht nur angemessen, sondern sogar billig sei; in Wahrheit hätten die Geigen keine künstlerische Qualität, keinen guten Ton und seien keine wertvollen Eremplare; sie seien höchstens 800 M wert. Er macht das Recht auf Wandlung geltend und sicht den Bertrag eventuell wegen Frriums und arglistiger Täuschung an. Er beansprucht Rückahlung ber gezahlten 8500 M.

Während bas Landgericht ber Rlage stattgab, erkannte bas Kammergericht auf Abweisung. Die Revision bes Klägers blieb er-

folglos.

Grunbe:

"Der Kläger hat seinen Anspruch breisach begründet. Er will ben Kaus wandeln ober aber ihn ansechten wegen Irrtums nach § 119 Abs. 2 BGB, ober wegen arglistiger Täuschung. Die Zurückweisung ber Ansechtung wegen Täuschung beruht auf tatsächlicher Festellung, die der Ansechtung wegen Irrtums auf Rechtsanwendung, der jedenfalls insosern ohne weiteres zuzustimmen ist, als dem Käuser neben ben Gewährleistungsansprüchen die Ansechtung des Kausgeschäfts wegen wesentlicher Mängel der Kaussachung webentlicher Mängel der Kaussachung webentlicher Mängel der Kaussachung einerhaupt versagt ist.

Die Revision rügt benn auch nur Berletzung bes § 459 BGB. In bieser Beziehung hat ber Borberrichter ausgeführt, ber Vortrag bes Klägers ergebe nicht, baß die Geigen mit Fehlern behastet seien, wie § 459 sie im Auge habe; ber gewöhnliche Gebrauch von Geigen bestehe barin, daß man auf ihnen spiele und spielen könne; ber Kläger stelle nicht in Abrebe, daß das hier ber Fall sei, er behaupte nur, daß auf ihnen nicht die kunstlerischen Leistungen erzielt werden könnten, die er ihnen nach dem Preise zugeschrieben habe; freilich habe er davon ausgehen können, daß die Geigen besonders wertvoll seien, während sie nach dem Sachverständigen nur einen Wert von etwa 700 M

hätten; in bem Umstand aber, daß die Sache einen erheblich geringeren Wert habe, als ber Kaufpreis betrage, sei ein Fehler nach § 459 nicht

au erblicen.

Die Revision bekampft bies mit bem Sinweise, bag gegenüber bem vereinbarten Breise ber nach bem Bertrage vorausgesetzte Gebrand ber Beigen nicht nur barin habe besteben follen, bag man auf ihnen fpielen tonne; es habe fich vielmehr um Beigen bon Runftwert gehanbelt, um Sologeigen, um folde, auf benen funftlerifde Leiftungen erzielt werben follten. Das ift richtig, wiberlegt aber ben Borberrichter nicht. Es hanbelt fich um einen Speziestauf. Gegenstanb bes Bertrags waren bie beiben Geigen fo, wie fie find. Und fo wie fie find, hat ber Bertaufer fie bem Raufer übergeben und bamit übereignet. Allerbings geht aus bem Breife, ben ber Berkaufer — übrigens nach ber Fesistellung bes Inftangrichters in gutem Glauben - geftellt, ber Raufer bewilligt hat, hervor, bag bie Bertragsparteien ben Bert ber Beigen viel zu hoch geschatt hatten, ben Wert, wie er sich burch bie allgemeine Beichaffenbeit bes Sinftruments, bor allem burch Schönheit und Starte bes Tones beftimmt. Aber unter Fehler im Sinne bes § 459 ift ein Abweichen von ber normalen Beldaffenheit zu verfiehen, und ein Abfall im Werte, auch wenn er erheblich ift. bebingt noch feine Abweichung von ber normalen Befchaffenheit. ift fein Rebler eines Instruments, baß es feiner allgemeinen Belchaffenbeit nach binter befferen zurudfteht. Folgt man bem Sachverftanbigen in ber Unterscheibung awischen Drchefter- und Sologeigen, fo ift eine Frage bie, ob es fich bier um bie eine ober bie anbere Qualität handelt; eine gang andere Frage ift bagegen, ob bie Beigen Rebler und Mangel aufweisen ober nicht. Berfehlt mare es, eine Orcheftergeige als eine fehlerhafte Sologeige zu kennzeichnen. Der Rlager hat ein richtiges Gefühl für seine Rechtslage bewiefen, als er bom Bertäufer eine Gemahr bafür forberte, bag bie Beigen ben verlangten Breis wert, bag fie echt seien. Das wurde abgelehnt, und wenn er tropbem faufte, fo hat er einen viel zu hohen Breis bewilligt, aber barum noch nicht fehlerhafte Beigen getauft."